

Ehrenordnung der SpVgg Bruck i.d.OPf. e.V.



§1 Arten der Vereinsehrungen

Langjährige Zugehörigkeiten und besondere Verdienste werden durch folgende Ehrungen gewürdigt:

1. Ehrennadel mit Urkunde
2. Verdienstnadel mit Urkunde
3. Ehrenmitglied
4. Ehrenausschussmitglied
5. Ehrenvorsitzende/r

§2 Allgemeine Vergabevoraussetzungen

Um den Wert der Ehrungen, insbesondere gem. §1 Ziffer 2. bis 5. zu wahren, wird ein strenger Maßstab angelegt. Die für die Ehrung vorgeschlagenen Personen müssen die vorgegebenen Bedingungen erfüllen und der Auszeichnung würdig sein.

Die Verleihung der Auszeichnungen nach §3 erfolgt aufgrund der zeitlichen Vereinszugehörigkeit.

Die Verleihung nach §4 erfolgt aufgrund Vorschlag und Zustimmung des Vereinsausschusses.

Der Vereinsausschuss kann ferner Vorschläge für eine Auszeichnung nach §5, §6 und §7 der Mitgliederversammlung unterbreiten.

Nur dieses Gremium hat gem. Vereinssatzung Entscheidungsbefugnis über die Vergabe.

Alle vorgenannten Auszeichnungen werden durch den Vorstand überreicht. Sie sind in würdigem Rahmen auszuhändigen (z.B. bei der Mitgliederversammlung).

Der Vorstand kann verliehene Auszeichnungen gem. §1 Ziffer 2. bis 5. wieder entziehen, wenn die geehrte Person der Auszeichnung nicht mehr würdig ist, bzw. deren Mitgliedschaft im Verein durch Ausschluss beendet wird.

§3 Ehennadel mit Urkunde

Die Ehennadel mit Urkunde wird für langjährige Mitgliedschaft verliehen.

Bronze:	25 Jahre
Silber:	40 Jahre
Gold:	50 Jahre
Gold: mit Zahl	60 Jahre
Gold: mit Zahl	70 Jahre
Gold: mit Zahl	75 Jahre

Mitglieder, die der Versammlung unentschuldigt fernbleiben wird i.d.R. aus Kostengründen nur die Urkunde übersandt.

§4 Verdienstnadel mit Urkunde

Die Verdienstnadel mit Urkunde wird für langjährige ehrenamtliche Funktionärstätigkeiten oder sportliche Verdienste verliehen.

§4a) Funktionärstätigkeit

<u>Silber:</u> (Jahre)	<u>Gold:</u> (Jahre)	
6	10	1. Vorsitzende/r
8	12	Stv. Vorsitzende/r, Vereinskassier/erin, Spartenleiter/in
10	14	Vereinschriftführer/in, Vereinsmitgliederverwalter/in, Stv. Spartenleiter/in, Spartenkassier/erin, Jugendleiter/in (Verein, Sparten), Übungsleiter/in (mit Lizenz)
12	16	Spartenschriftführer/in, Beisitzer/in (Verein, Sparten), Fähnrich, Spartenmitgliederverwalter/in, Trainer/in, Chronist/in, Vereinsschiedsrichter/in, Platzwart/in, sonstige Funktionäre in den Sparten, die nicht unter 10 bzw. 14 Jahren aufgeführt sind.

Anmerkung:

Additionen von verschiedenen Funktionärstätigkeiten sind auf Beschluss möglich.
(z.B. 2 Jahre Stv. Vorsitzender und 8 Jahre 1. Vorsitzender ergibt gesamt 10 Jahre,
also Gold.)

Bei zeitgleichen verschiedenen Funktionstätigkeiten wird i.d.R. nur die höherwertige Funktion angerechnet (z.B. 4 Jahre Vereinskassier/erin und 4 Jahre Mitglieder-verwalter/in)

§4b) Sportliche Verdienste

Silber:

<u>Sparte</u>	<u>Einzel</u>	<u>Mannschaft</u>
Basketball	150 Einsätze	Aufstieg Bezirksliga
Fußball	250 Einsätze	Aufstieg Kreisliga
Schach	Oberpfalzmeister Platz 1-3	Aufstieg Bezirksliga
Taekwondo	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Dan u. 5 J. Trainer - Bayer. Meister Platz 1-3, 5 J. Trainer - Dt. Meister im Jugendbereich Platz 1-3 	
Tennis	75 Einsätze	Aufstieg Bezirksliga

Gold:

<u>Sparte</u>	<u>Einzel</u>	<u>Mannschaft</u>
Basketball	250 Einsätze	Aufstieg Bayernliga
Fußball	500 Einsätze	Aufstieg Bezirksliga
Schach	Landesmeister Platz 1-5	Aufstieg Landesliga
Taekwondo	5. Dan Dt. Meisterschaft im Seniorenbereich Platz 1-3	
Tennis	150 Einsätze	Aufstieg Landesliga

Anmerkung:

Die Sparten Damen- und Herrengymnastik, Ski, und Volleyball bestreiten keine Wettbewerbe.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Diese Auszeichnung ist nicht an Zugehörigkeitsfristen gebunden. Sie eröffnet die Möglichkeit, selbst Nichtmitglieder zu würdigen, sofern sie sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§6 Ehrenausschussmitglied

Zum Ehrenausschussmitglied kann ernannt werden, wer 10 Jahre oder mehr eine Funktionärstätigkeit ausübt.

§7 Ehenvorsitzende/r

Zur/m Ehenvorsitzende/n kann ernannt werden, wer den Verein 10 Jahre oder mehr geleitet hat.

§8 Befreiung vom Mitgliedsbeitrag

Personen, die ein Ehrenamt nach § 5, § 6 oder § 7 bekleiden, werden im Hauptverein und den Sparten beitragsfrei gestellt.

§9 Änderung bzw. Neufassung

Diese Ehrenordnung kann durch den Vereinsausschuss fortgeschrieben, geändert oder neugefasst werden.

§10 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde vom Vereinsausschuss am 05.01.2024 beschlossen. Sie tritt mit Veröffentlichung am 16.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ehrenordnung vom 01.01.2014 außer Kraft gesetzt.


Gregor Wettinger
1. Vorsitzender

